

UWG Fraktion im Rat der Stadt Übach – Palenberg, Rembrandtstraße 13, 52531 Übach-Palenberg



An den Bürgermeister
der Stadt Übach-Palenberg
Herrn Wolfgang Jungnitsch

Rathausplatz 4
52531 Übach - Palenberg



15.04.2020

Antrag der UWG Übach-Palenberg gemäß § 4 Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Übach-Palenberg zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung.

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg berät und beschließt in Ausübung des sog. Rückholrechtes gem. § 41 Abs.3 GO NW für folgende Einzelfälle wie folgt:

Für die im Haushaltsjahr 2020 evtl. noch durch den Bürgermeister vorgesehenen Neueinstellungen ab Entgeltgruppe 10 und Beförderungen ab Besoldungsgruppe A 10 behält sich der Rat der Stadt Übach-Palenberg die Beratung und Entscheidung vor. Tarifrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Begründung:

Ausgelöst durch den Briefwechsel zwischen dem Fraktionsvorsitzenden von Bündnis 90/Die GRÜNEN, und dem Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch sieht die UWG dringend Handlungsbedarf des Rates.

Aus grundsätzlichen Erwägungen in den genannten Einzelfällen soll der Rat selbst beraten und entscheiden, ob Neueinstellungen ab Entgeltgruppe 10 und Beförderungen ab Besoldungsgruppe A 10 im Haushaltsjahr 2020 noch wirklich sinnvoll und notwendig sind. Um dem durch den Antwortbrief des Bürgermeisters an den Ratsherrn Kozian sich aufdrängenden Eindruck entgegenzuwirken, der Bürgermeister wolle noch vor seinem Ausscheiden aus dem Amt möglicherweise in seinem direkten Umfeld Gefälligkeitsbeförderungen und Gefälligkeitseinstellungen vornehmen, zieht der Rat der Stadt diese denkbaren Einzelfallentscheidungen in 2020 an sich.

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten als im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen. Daraus folgt, dass nach der Go NRW grundsätzlich der Rat auch für die Entscheidungen über die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig ist. Daraus folgt weiter, dass der Rat einzelne Geschäfte oder Angelegenheit jederzeit wieder an sich ziehen kann. Im Verhältnis zum Bürgermeister kann der Rat Geschäfte der laufenden Verwaltung von seinem Rückholrecht dadurch Gebrauch machen, indem er sich selbst mit der Angelegenheit befasst und in der Angelegenheit entscheidet. Eines besonderen Rückholrechtes bedarf es nicht, da der Rat nur in solchen Angelegenheiten beraten und entscheiden kann, die auf der Tagesordnung stehen, welche wiederum der Bürgermeister erstellt. Daher ist der Bürgermeister jeweils auch über die Rückholung nach entsprechender Antragstellung informiert

UWG Übach-Palenberg
Fraktionsvorsitzende

Corinna Weinhold